



Nachhilfe bei der Steuer absetzen (Stand: 01.08.2018)

Wann ist Nachhilfeunterricht absetzbar?

Es ist im Regelfall leider nicht möglich, dass Sie die Nachhilfekosten von Ihren Kindern von der Steuer absetzen können. Der Grund: Die Kosten für Nachhilfe gelten im Steuerrecht nicht als Kinderbetreuung, sondern als Kosten der privaten Lebensführung – und diese können nicht in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Denn in den Augen des Gesetzgebers sind solche Kosten für Ihre Tochter/ Ihren Sohn – wie etwa für Klassenfahrten, Materialien für die Schule oder eben Nachhilfeunterricht – mit dem Kindergeld beziehungsweise dem Kinderfreibetrag abgegolten.

Laut einem entsprechenden Bericht der "Bild" können Sie die Nachhilfekosten nur in Ausnahmefällen von der Steuer absetzen.

- 1) Dazu zählt etwa, wenn die Extra-Stunden aufgrund medizinischer Probleme notwendig sind – Ihr Kind also beispielsweise an Legasthenie leidet und in der Schule Probleme hat.
- 2) Ein anderer Grund ist, wenn Sie aus beruflichem Anlass beispielsweise in ein anderes Bundesland umgezogen sind. Dann braucht Ihre Tochter/ Ihren Sohn vielleicht Nachhilfeunterricht, um Anschluss an den Stoff zu bekommen. Es kann schnell passieren, dass die Klasse an der neuen Schule weiter vorangeschritten ist oder andere Leistungsanforderungen bestehen. In solch einem Fall können Sie seit Januar 2011 Werbungskosten bis zu einer Höhe von 1.612 Euro geltend machen. Jedoch nur, wenn Sie nachweisen können, dass sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind. Nach einem beruflich bedingten Umzug kann sich Nachhilfeunterricht im Rahmen der Werbungskosten steuermindernd auswirken: Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab 01. Feb. 2017 = € 1.926,--.

Die Nachhilfekosten können in den beiden oben genannten Fällen dann - bei einem entsprechenden Nachweis - als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, sofern die Kosten eine bestimmte Höhe überschreiten. Diese beträgt je nach Situation der Familie zwischen ein und sieben Prozent des zu versteuernden Einkommens.

Im Zweifelsfall sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt.

Quellen: "T-Online" und "Wolters Kluwer Deutschland GmbH | Akademische Arbeitsgemeinschaft Steuertipps" - 2015